

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **16. Mai 2012**

Nr.: **13/2012**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
29	04.05.2012	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Steinfurt (Vergnügungssteuersatzung) vom 04.05.2012	99-107
30	04.05.2012	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Steinfurt - Änderung der Anlage zur Satzung -	108-118
31	09.05.2012	Bebauungsplan Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ - 12. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst	119-123

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Steinfurt
(Vergnügungssteuersatzung) vom 04.05.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 03.05.2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Steinfurt veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

5. das Wetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

- 100 -

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Betreiber der Einrichtung (Wettbüro) der Steuerschuldner. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 9.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Steinfurt vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Steinfurt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Steinfurt binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Steinfurt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	7 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

240,00 Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7 a
Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 7 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 184 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 60 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 40 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 30 Euro,
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- 240 Euro.

§ 8
Nach dem Wetteinsatz

- (1) In den Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 (Wettbüros) erfolgt die Besteuerung nach dem Wetteinsatz. Den Wetteinsätzen sind alle Einsätze der Wettenden/ Spieler zugrunde zu legen, die im Wettbüro getätigt werden.
- (2) Der Wetteinsatz ist der Stadt Steinfurt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen und Nachweise monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Bei Besteuerung nach dem Wetteinsatz beträgt der Steuersatz 10 v. H.

§ 9
Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,25 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Steinfurt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Steinfurt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Steinfurt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 11

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Stadt Steinfurt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 13 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Steuerschätzung

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Steinfurt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 687), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
7. § 8 Abs. 2: Erklärung und Nachweis des Wetteinsatzes
8. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
9. § 12 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
10. § 12 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Steinfurt (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.06.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/09, S. 353-361) sowie gem. § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW, S. 442) und des § 7 Absatz 4 sowie des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 685) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Absatz 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 04.05.2012

Az.: 20/ Mey



(Hoge)
Bürgermeister

Anlage zur Satzung							
Straßenverzeichnis							
Der Reinigungspflichtige, die Straßenart und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen werden nachfolgend durch ein x in der betreffenden Spalte hinter dem jeweiligen Straßennamen kenntlich gemacht.	Kehrzone, numerisch	Straßen, die von den Anliegern zu reinigen sind.	Straßen, die von der Stadt zu reinigen sind				
			Anliegerstraßen einschl. verkehrsberuhigte Bereich in Wohngebieten, wöchentl. 1 x	Hauptverkehrsstraßen		Fußgängergeschäftsstraßen	
				wöchentl. 1 x	wöchentl. 2 x	wöchentl. 1 x	wöchentl. 2 x
1	2	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
Aastraße	3		X				
Abteistraße	2	X					
Adalbertstraße	3		X				
Adelingsstraße	3		X				
Adlerhof	2	X					
Ahornweg	2	X					
Akazienweg	2	X					
Alaunstraße	2	X					
Albertus-Magnus-Weg	2	X					
Alexander-König-Straße	5				X		
Alexander-Rolinck-Straße	3		X				
Alleestraße, von Kapellenstraße bis Altmarktstraße	3		X				
Alleestraße, von Vormannstraße bis Kapellenstraße	2	X					
Alte Leerer Straße	2	X					
Alte Lindenstraße, abgebundener Teil vor den Häusern 30, 32 und 34	2	X					
Alte Lindenstraße, ohne abgebundenen Teil vor den Häusern 30, 32 und 34	3		X				
Altmarktstraße Stichstraßen	2	X					
Altmarktstraße, ohne Stichstraße	3		X				
Altenberger Straße bis OD/UG Grenze	5				X		
Am Bahnhof	4			X			
Am Buchenbach	2	X					
Am Buchenberg 2. und 3. Stichstraßen	2	X					
Am Buchenberg, 1. Stichweg	3		X				
Am Buchenberg, ohne Stichstraßen	3		X				
Am Dachsbau	2	X					
Am Drostenesch bis Herderstraße	3		X				
Am Göckenteich	2	X					
Am Haggarten	2	X					
Am Haselbusch	2	X					
Am Kanonikusbusch	2	X					
Am Kreisgarten, von Lohkamp bis Wemhöferstiege	2	X					
Am Kreisgarten, von Telghauskamp bis Lohkamp	3		X				
Am Kurbaum	2	X					
Am Ludwigshaus	3		X				
Am Neuen Wall	2	X					
Am Rathaus	4			X			
Am Stiftsgräben	2	X					
Am Winkel	2	X					
Amselweg	3		X				
An der Brinkstraße	2	X					
An der Dumler Straße	2	X					
An der Hachstiege	2	X					
An der Hohen Schule	6					X	
An der Landwehr ohne Stichstraße, südlich der Brückenstraße	3		X				

1	Kehrzone 2		Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
	2	X	3	4	5	6	7
An der Landwehr, Stichstraßen südlich der Brückenstraße	2	X					
An der Lieth	2	X					
An der Mettwurst	2	X					
An der Niedermühle	2	X					
An der Stadtmauer	6					X	
Andreasstraße	2	X					
Annastraße	2	X					
Anne-Frank-Ring	3		X				
Annettenstraße	3		X				
Anton-Wattendorff-Straße	3		X				
Arnold-Kock-Straße	3		X				
Arnoldstraße	3		X				
Ascheweg	2	X					
Auf dem Feldkamp	3		X				
Auf dem Schilde	7						X
Auf dem Verlau	2	X					
Auf dem Windhorst, nordöstliche Seite von Dumter Straße bis Tappenstiege ohne Stichstraßen	3		X				
Auf dem Windhorst, südöstliche Seite von Dumter Straße bis Tappenstiege und Stichstraßen	2	X					
Baalstraße	2	X					
Bachengang	2	X					
Bagnostraße	2	X					
Bahnhofplatz	2	X					
Bahnhofstraße, von Ochtruper Straße bis Goldstraße	5				X		
Balduinstraße	2	X					
Bentheimer Weg, von Ochtruper Straße bis Wulfswiese	3		X				
Bentheimer Weg, von Wulfswiese bis Ende	2	X					
Bergkamp	2	X					
Bergstiege	2	X					
Berliner Straße	3		X				
Bernhardstraße	2	X					
Billunger Straße	2	X					
Birkenweg	2	X					
Bismarckstraße	3		X				
Bleichereistraße	3		X				
Blocktor bis OD/UG Grenze	5				X		
Blücherstraße, von Horstmarer Straße bis Jahnstraße	3		X				
Blücherstraße, von Schüttenwall bis Horstmarer Straße	2	X					
Böcklerstraße	3		X				
Bohlenstiege	3		X				
Bomgardenweg	3		X				
Bonhoefferstraße	2	X					
Bonifatiusweg	2	X					
Borghorster Straße entlang der Parkbuchten vor dem fürstlichen Grundstück	3		X				
Borghorster Straße, von Kreuzung Liedekerker Str. bis OD/UG Grenze	5				X		
Bradendieck	2	X					
Brandenburger Straße	3		X				
Brennereigasse	6					X	
Breslauer Straße, von Laerstraße bis Schlesier Weg	2	X					
Breslauer Straße, von Schlesier Weg bis Münsterstiege	3		X				
Breulstraße, von Gildenstraße bis Freibad	2	X					
Breulstraße, von Nordwalder Straße bis Gildenstraße	3		X				
Breulstraße, von Nordwalder Straße bis Nikomedesstraße	4			X			
Brinkstraße, von An der Landwehr bis Goldstraße	2	X					

1	Kehrzone 2		Kehrzone 3		Kehrzone 4		Kehrzone 5		Kehrzone 6		Kehrzone 7	
	2	3	4	5	6	7						
Brinkstraße, von Goldstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	3		X									
Brookstraße nördliche Stichwege	2	X										
Brookstraße ohne nördliche Stichwege	3		X									
Brückenstraße, von An der Landwehr bis Gerichtstraße	2	X										
Brückenstraße, von Goldstraße bis An der Landwehr	3		X									
Brulandstraße	2	X										
Buchenweg	2	X										
Buchweizenkamp	2	X										
Buckshook	2	X										
Bürgerkamp	3		X									
Burgmannskamp	2	X										
Burgsteinfurter Straße bis OD/UG Grenze	5							X				
Burgsteinfurter Straße, nördliche Seite von OD/UG Grenze bis Abzweigung L 590	4						X					
Burgsteinfurter Straße, Teilstück von der Emsdettener Straße bis zur Lindenstraße	6									X		
Burgstraße, Teilstück vom Markt bis zur Straße Am Neuen Wall	6									X		
Burgstraße, Teilstück von Straße Am Neuen Wall bis Europaring	3		X									
Burkamp	2	X										
Buschkamp	3		X									
Bussardweg	2	X										
Bütkamp	2	X										
Carl-Friedrich-Gördeler-Straße	2	X										
Castellestraße	3		X									
Citadelle	2	X										
Clemensstraße	2	X										
Coermannstraße	3		X									
Dahlieweg	2	X										
Daimlerstraße	3		X									
Dalhoffs Kamp	2	X										
Dalstraße	3		X									
Danckelmannstraße	2	X										
Danziger Straße	3		X									
Dieselstraße	3		X									
Döhmannstraße	2	X										
Dopheldestraße	2	X										
Dörper Feldweg	3		X									
Drakenkamp	3		X									
Dreiningfeldstraße	3		X									
Drepsenhoek	6									X		
Drosselstiege	3		X									
Droste-Hülshoff-Straße Stichstraßen	2	X										
Droste-Hülshoff-Straße, ohne Stichstraßen	3		X									
Drumstege	2	X										
Dumler Straße, von der Einmündung Kampstraße bis Haus Nr. 155	3		X									
Dumler Straße, von Hansastraße bis Unterführung Westfalenring	2	X										
Dumler Straße, von Münsterstraße bis Geiststraße	6									X		
Dumler Straße, von Unterführung Westfalenring bis Kampstraße	2	X										
Eberwinstraße	2	X										
Eichendorffstraße	3		X									
Eichenweg	2	X										
Eichhornweg	2	X										
Eisenbahnstraße	2	X										
Elisabethstraße	3		X									
Elsa-Brändström-Straße	2	X										
Elsternesl	2	X										
Emmausstraße	2	X										
Emsdettener Straße ohne Zuwegung zur Realschule	4						X					

- AAA -

1	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
Emsdettener Straße, Teilstück von der Burgsteinfurter Straße bis Nikolaistraße	7					X
Emsdettener Straße, Zuweg zur Realschule	2	X				
Engelings Haar	2	X				
Erlenweg	3		X			
Erpostraße	2	X				
Eschstraße	3		X			
Europaring	5			X		
Fabrikstraße	2	X				
Falkenhorst	2	X				
Färbereistraße (40 m)	3		X			
Fasaneneck	2	X				
Feldstraße	2	X				
Fichtenweg	2	X				
Fillerstiege	2	X				
Finkenweg	3		X			
Flandernstraße	2	X				
Flaßkamp	3		X			
Fleigendamm	2	X				
Fleigenweg, bis einschl. Haus Nr. 1 "Im Wiesengrund"	3		X			
Fliederweg	2	X				
Flintenstraße	2	X				
Flögemannsesch Stichwege	2	X				
Flögemannsesch, ohne Stichwege	3		X			
Forstweg	2	X				
Frahllings Hof	2	X				
Friedenau, von Döhmannstraße bis Sachsenweg	3		X			
Friedenau, von Sachsenweg bis zum Hegewinkel	2	X				
Friedhof	3		X			
Friedrich-Ebert-Straße	2	X				
Friedrich-Hofmann-Straße	3		X			
Friedrichstraße	3		X			
Fröbelstraße	2	X				
Fürstenstraße	3		X			
Gantenstraße, von Kaiser-Wilhelm-Straße bis Max-Planck-Straße	3		X			
Gantenstraße, von Max-Planck-Straße bis Münsterstiege	4			X		
Gantenstraße, von Meerstraße bis Bahnübergang	3		X			
Gartenstraße	3		X			
Gaststege I	2	X				
Gaststege II	2	X				
Geiststraße	2	X				
Georgstraße	3		X			
Gerichtstraße	3		X			
Gernoldskamp	2	X				
Geschwister-Scholl-Straße	2	X				
Gigasweg	2	X				
Gildenstraße	3		X			
Glatzer Weg	3		X			
Gleiwitzer Straße, westlicher Abschnitt von Stettiner Straße bis Ende	2	X				
Gleiwitzer Straße, ohne westlichen Abschnitt von Stettiner Straße bis Ende	3		X			
Goetheweg	2	X				
Goldhook	2	X				
Goldstraße	3		X			
Goswinstraße	3		X			
Grabbestraße Stichstraßen	2	X				
Grabbestraße, ohne Stichstraßen	3		X			
Graf-Arnold-Platz	7					X
Grafenstraße	3		X			
Gräfin-Bertha-Straße	3		X			
Graf-Ludwig-Straße	2	X				
Grottenkamp, von Haus Nr. 67 bis Waldring	3		X			

1	Kehrzone 2		Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
	2	X	3	4	5	6	7
Grottenkamp, von Schützenstraße bis Haus Nr. 67	2	X					
Grottenkamp, von Westfalenring bis Schützenstraße	3		X				
Grüner Grund	2	X					
Grüner Weg	2	X					
Gutenbergstraße	2	X					
Haarlemer Straße	2	X					
Haarstiege	2	X					
Habichtshöhe	2	X					
Hachstiege	2	X					
Haferkamp	2	X					
Hagenbrook	2	X					
Hähnenstraße	2	X					
Hangenkamp, von Emsdeltener Straße bis Mauritiusstraße	3		X				
Hansastraße	4			X			
Harkortsstraße	2	X					
Haselstiege	3		X				
Haselweg	2	X					
Hasenpatt	2	X					
Hauptmannstraße	3		X				
Heckenweg	3		X				
Heideggerweg	2	X					
Heinestraße	2	X					
Heisenbergweg	2	X					
Herderstraße	3		X				
Hermann-Löns-Weg	3		X				
Heuerlandstraße	3		X				
Hilgenstiege	2	X					
Himmelreich	2	X					
Hirschgang	2	X					
Hofstraße	3		X				
Hohe Wiese	2	X					
Hohenzollernstraße	3		X				
Hölderlinstraße	3		X				
Hollicher Straße Stichstraßen	2	X					
Hollicher Straße, zwischen Emsdeltener Straße und Buchenbergbach ohne Stichstraßen	3		X				
Holtmannsweg, zwischen Gartenstraße und Münsterstiege	3		X				
Holunderweg	2	X					
Horstmarer Straße	5				X		
Hubertusstraße	2	X					
Hühshook	2	X					
Im Hasfeld Stichstraßen	2	X					
Im Hasfeld, ohne Stichstraßen	3		X				
Im Rabennest	2	X					
Im Wiesengrund	3		X				
In der Sandkuhle	3		X				
Industriestraße	3		X				
Jahnstraße, von der Blücherstraße zu den Sportanlagen	3		X				
Jahnstraße, von der Leerer Straße bis Blücherstraße	2	X					
Johannisstraße	3		X				
Johanniterstraße Stichstraßen	2	X					
Johanniterstraße, ohne Stichstraßen	3		X				
Josefstraße	2	X					
Junkersstraße	2	X					
Juteweg	2	X					
Kaiser-Heinrich-Straße	3		X				
Kaiser-Karl-Straße	3		X				
Kaiser-Otto-Straße	3		X				
Kaiser-Wilhelm-Straße	3		X				
Kalkarstiege	2	X					
Kalkwall, von Steinstraße bis Wasserstraße	3		X				
Kämers Kamp	2	X					

1	Kehrzone 2		Kehrzone 3	Kehrzone 4, Kehrzone 5		Kehrzone 6	Kehrzone 7
	2	3	4	5	6	7	
Kampstraße	3		X				
Kanistsstraße	2	X					
Kapellenstraße	3		X				
Karl-Wagenfeld-Straße Stichstraßen	2	X					
Karl-Wagenfeld-Straße, ohne Stichstraßen	3		X				
Kastanienweg	3		X				
Katthagen	2	X					
Kautenstege	2	X					
Keilergrund	2	X					
Kepler Straße	2	X					
Kettlersstraße	3		X				
Kirchplatz	5				X		
Kirchstraße	3		X				
Kirchstraße, Fläche vor den Häusern Nr. 20, 22, 24, 26, 28	2	X					
Kleiststraße	3		X				
Kleppgarten, von Gerichtstraße bis Kindergarten	2	X					
Kleppgarten, von Ochtruper Straße bis Gerichtstraße	3		X				
Klippkamp	3		X				
Klosterstraße	3		X				
Klünderbach	2	X					
Kohlstrunk Nebenweg	2	X					
Kohlstrunk, außer Nebenweg	3		X				
Kolbergstraße	2	X					
Kolpingstraße	3		X				
Königsallee	3		X				
Königsberger Straße	3		X				
Königskämpfe	2	X					
Konrad-Adenauer-Straße	2	X					
Kopernikusstraße	3		X				
Kreuzstiege	3		X				
Kroosgang	3		X				
Kroosgang, beginnend an der Lechtestraße, entlang des Parkplatzes Auf dem Schilde	6					X	
Kulenburg	2	X					
Kupferstraße	2	X					
Kurt-Schumacher-Straße	2	X					
Kurze Straße	2	X					
Ladestraße	2	X					
Laerstraße, nördl. Seite von Münsterstiege bis Ende und südlich von Laustiege bis Ende	2	X					
Laerstraße, nördliche Seite von Altenbergerstraße bis Münsterstiege und südliche Seite von Altenberger Straße bis Laustiege	3		X				
Lange Stiege	2	X					
Langhansstraße	2	X					
Lärchenweg	2	X					
Laudamm	2	X					
Laugemannstiege, von Fabrikstraße bis Friedhof	2	X					
Laugemannstiege, von Ochtruper Straße bis Fabrikstraße	3		X				
Lechtestraße	6					X	
Leerer Straße, von Alexander-König-Straße bis Stegerwaldstraße	5				X		
Leerer Straße, von Steinstraße bis Alexander-König-Straße	6					X	
Leibnizstraße	2	X					
Leostraße	2	X					
Lessingstraße	3		X				
Liedekerker Straße	3		X				
Liedekerker Straße, zentrale Omnibus-haltestelle	3		X				
Liethweg, von Emsdettener Straße bis Hochbordende	3		X				
Liethweg, von Hochbordende bis Waldrand	2	X					

- 114 -

1	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
Lindenstraße, von Schützenstraße bis Waldring	3		X			
Lindenstraße, von Westfalenring bis Schützenstraße	2	X				
Lise-Meitner-Straße	2	X				
Löffelstraße	2	X				
Lohkamp	3		X			
Ludolfweg	2	X				
Luisenstraße	2	X				
Luxemburger Straße	2	X				
Magdalenenstraße	3		X			
Malchiner Weg	2	X				
Marderbruch	2	X				
Marienthalstraße	3		X			
Marienweg	3		X			
Märkische Heide	2	X				
Markt	7					X
Masurenweg	2	X				
Mathildenstraße	3		X			
Mauritiusstraße	3		X			
Maximilian-Kolbe-Straße	2	X				
Max-Planck-Straße	5				X	
Mecklenburger Straße	2	X				
Meerstraße, von Westfalenring bis Ende	2	X				
Meerstraße, zwischen Münsterstraße und Westfalenring	5				X	
Melkeweg	2	X				
Mennistenstiege	2	X				
Mennonitenstiege	3		X			
Meteler Stiege	3		X			
Mittelstraße	3		X			
Molkereistraße, von Leerer Straße bis Mennonitenstiege	3		X			
Molkereistraße, von Mennonitenstiege bis Am Kreisgarten	2	X				
Moltkestraße	3		X			
Moritz-Cohen-Straße	2	X				
Mühlenstraße, von Europaring bis Ochtruper Straße	5				X	
Mühlenstraße, von Wettringer Straße bis Ende	3		X			
Münsterkamp, von Goswinstraße bis Ende ohne Nebenwege	3		X			
Münsterkamp, von Graf-Ludwig-Straße bis Goswinstraße und Nebenwege	2	X				
Münsterstiege	2	X				
Münsterstraße, Teilstück von der Meerstraße bis Emsdettener Straße	7					X
Münsterstraße, Teilstück von der Meerstraße bis zum Bahnübergang	5				X	
Nelkenweg	2	X				
Naubukower Straße	2	X				
Neuer Markt	3		X			
Neustraße	3		X			
Niedenkampstraße, von Gantenstraße bis Keplerstraße	3		X			
Niedenkampstraße, von Keplerstraße bis Leibnizstraße	2	X				
Nienkamp	2	X				
Nikolaistraße	2	X				
Nikolaus-Groß-Straße	2	X				
Nikomedesstraße	3		X			
Nordbahnstraße	2	X				
Nordstraße	3		X			
Nordwalder Straße	4			X		
Nünningsweg	2	X				
Ochtruper Straße bis OD/UD Grenze ohne Stichstraßen	5				X	
Ochtruper Straße, Stichstraßen	3		X			

- 115 -

1	Kehrzone 2		Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6 : Kehrzone 7	
	2	3	4	5	6	7	
Oranienring	5				X		
Ostendorfer Straße	2	X					
Osterstiege	2	X					
Otto-Hahn-Straße	2	X					
Overbergweg	3		X				
Overhege Stichstraßen	2	X					
Overhege, ohne Stichstraßen	3		X				
Pagenstecher Weg, von Rudolf-Rübel-Straße bis Paulinenstraße	3		X				
Pagenstecherweg, von Wettlinger Straße bis Rudolf-Rübel-Straße	2	X					
Papeneschstraße	3		X				
Paracelsusweg	2	X					
Pastoralsweg	2	X					
Pastor-Dannenmann-Weg	2	X					
Pastor-Rehorsl-Straße	2	X					
Pater-Delp-Straße	2	X					
Patriotenweg	2	X					
Paulinenstraße	2	X					
Pfarrer-Sandkühler-Straße	2	X					
Pferdekamp	2	X					
Piggenweg	2	X					
Pohlstraße	2	X					
Pommernweg	2	X					
Postweg	2	X					
Prinzenstraße	3		X				
Raabstraße	3		X				
Raiffeisenstraße Stichstraßen	2	X					
Raiffeisenstraße, ohne Stichstraßen	3		X				
Ravensberger Straße	3		X				
Rehwiese	2	X					
Reulerstraße	3		X				
Richardstraße	3		X				
Rijssener Straße	2	X					
Ringsstraße	3		X				
Ritterstraße	2	X					
Robert-Koch-Straße	2	X					
Roberts Esch	2	X					
Roggenkamp	3		X				
Rohdewaldstraße	2	X					
Rolinckstraße	3		X				
Röntgenstraße	3		X				
Rosenweg	3		X				
Rostocker Straße	2	X					
Rötmannstraße	2	X					
Rottstraße	2	X					
Rubenstraße	3		X				
Rudolf-Rübel-Straße	3		X				
Rudolfstraße	2	X					
Ruhenhof	3		X				
Sachsenweg	3		X				
Sack	6					X	
Sandkämpchen	2	X					
Sandweg, von Tilsiter Straße bis Vorstädter Straße	3		X				
Sandweg, von Vorstädter Straße bis Laerstraße	2	X					
Sauerbruchweg	2	X					
Schäferweg	3		X				
Schillerweg	2	X					
Schlattkamp	3		X				
Schleifstein	2	X					
Schlesier Weg	3		X				
Schliemannweg	2	X					
Schlietenstraße	2	X					
Schopenhauerweg	2	X					
Schoppenkamp	3		X				
Schorlemer Straße Stichstraßen	2	X					
Schorlemer Straße, ohne Stichstraßen	3		X				

1	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
Schulstraße	2	X				
Schüttenwall	2	X				
Schützenstraße	3		X			
Schwalbenweg	3		X			
Sedanstraße	2	X				
Seller Schulweg, Teilstück von der ehem. WLE-Trasse bis Sonnenschein	3		X			
Seller Schulweg, Teilstück von Sonnenschein bis Ende	2	X				
Seller Weg	2	X				
Seminarstraße	3		X			
Siemensstraße	3		X			
Sonnenschein	3		X			
Speckmannstraße	2	X				
Spindelstraße	2	X				
Spinnereistraße	3		X			
St.-Hedwig-Straße	3		X			
Stampenwall	2	X				
Starenweg	2	X				
Stauffenstraße	2	X				
Stegerwaldstraße	3		X			
Stehrstraße	3		X			
Steinstraße	7					X
Steintorfeldmark	3		X			
Stettiner Straße	3		X			
Stiftstor	4			X		
Stormstraße	3		X			
Stralsundstraße	2	X				
Straßburger Straße, von Dumter Straße bis Hochbordende	3		X			
Straßburger Straße, von Hochbordende bis Dumter Straße	2	X				
Stülenkamp	2	X				
Südstraße, v. Münsterstraße bis Neustraße	2	X				
Südstraße, von Anton-Wattendorff-Straße bis Altmarktstraße	2	X				
Südstraße, von Neustraße bis Anton- Wattendorff-Straße	3		X			
Tecklenburger Straße bis OD/UG Grenze	5			X		
Telghauskamp, südöstliche Seite	3		X			
Telghauskamp, südwestliche Seite	2	X				
Terberger Straße	3		X			
Teweskamp	2	X				
Theodor-Fontane-Straße	2	X				
Theodor-Heuss-Straße	2	X				
Thüringer Weg	2	X				
Tiggelkamp	3		X			
Tilsiter Straße	3		X			
Timmerkamp	2	X				
Timplerweg	2	X				
Tulpenweg	3		X			
Türkei	2	X				
Uhlandstraße, ausgenommen die östlichen und westlichen Stichwege und Stichweg zu Haus Nr. 9	3		X			
Uhlandstraße, östliche und westliche Stichwege und Stichweg zu Haus Nr. 9	2	X				
Uhlenhorst	2	X				
Uimenweg	2	X				
Up de Woort	2	X				

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Up'n Felden	3	X				
Vettruper Kirchweg, ab Telghauskamp ohne Stichstraße	3	X				
Vettruper Kirchweg, von Blocktor bis Telghauskamp	3	X				
Vennweg	2	X				
Vereinsstraße	2	X				
Victor-Adolf-Straße, von Bahnhofstraße bis Gartenstraße	2	X				
Victor-Adolf-Straße, von Gartenstraße bis Windstraße	3		X			
Viefhoek	2	X				
Viktoriastraße	2	X				
Virchowstraße	2	X				
Vogelsang	3		X			
Von-Kleist-Straße	3		X			
Von-Langen-Weg	2	X				
Von-Stauffenberg-Straße	2	X				
Von-Vincke-Straße	2	X				
Vormannstraße	3		X			
Vorstädter Straße	2	X				
Vorsundern	3		X			
Voßwinkel	2	X				
Wächlerkamp	3		X			
Waldenburger Weg	2	X				
Waldring	3		X			
Wasserstraße, von Europaring bis Mühlenstraße	5			X		
Wasserstraße, von Steinstraße bis Europaring	6				X	
Webereistraße	3		X			
Wedelingskamp	2	X				
Wehrkamp	3		X			
Wehrstraße	3		X			
Weidensliege	2	X				
Weifenstraße	2	X				
Wemhöferstiege	3		X			
Wesselingstraße	2	X				
Westenbergstraße	2	X				
Westerfeld, nördlich Overhege	2	X				
Westerfeld, von Königsallee bis Overhege	3		X			
Westfalenring	6			X		
Weststraße	3		X			
Wettiner Straße	2	X				
Wettringer Straße bis OD/UG Grenze	5			X		
Wibbeltstraße	3		X			
Wichmannstraße	2	X				
Widukindstraße	2	X				
Wiedel	2	X				
Wiemelfeldstraße	3		X			
Wiesensstraße	2	X				
Wilderkamp	3		X			
Wildtstraße	3		X			
Wilhelmsplatz	3		X			
Wilmeresch	2	X				
Wilmsberger Weg	2	X				
Windmühlensch	2	X				
Windstraße	2	X				
Winkelstraße	3		X			
Wippert	7					X
Wismarer Straße	2	X				
Wodanstraße	3		X			
Wolfssliege	2	X				
Woortstraße	2	X				
Wörthstraße	2	X				
Wulfswiese	2	X				
Ziegeleistraße	3		X			
Zum Hegewinkel	2	X				
Zum Pannenkotten	3		X			

- 118 -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 04.05.12

Az.: 6021/12ju.



(Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ - 12. Änderung - der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Nordosten:

Vom östlichen Fahrbahnrand der B54 ausgehend, durch die südwestlichen Grenzen der Eisenbahnstrecke Münster-Enschede (Flurstücke 1046 und 1327) bis zu einem Punkt, der ca. 8,00 m vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1660 entfernt liegt;

Südosten:

vom zuvor genannten Punkt in südwestlicher Richtung abknickend, das Flurstück 1660 durchschneidend; durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 1664 - 1666, 1840, 1841, 2100, 2101 und 2174; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 1651; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 1648 - 1651 und in deren Verlängerung das Flurstück 1647 durchschneidend bis auf die nordöstliche Grenze des Flurstücks 1643; in südöstlicher Richtung abknickend, durch ein Teilstück der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 1643; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 1643; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 1641 und in deren Verlängerung das Flurstück 1647 durchschneidend, bis auf dessen südöstliche Grenze; von diesem Punkt aus in südwestlicher Richtung abknickend, durch ein Teilstück der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 153; in südöstlicher Richtung abknickend, durch ein ca. 33,00 m langes Teilstück der südwestlichen Grenze des Flurstücks 153; in südwestlicher Richtung abknickend, das Flurstück 1750 durchschneidend, und im weiteren Verlauf durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 789, 999, 943 - 945, 752, 778 und 743; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 942 und 941;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1714 und 341 (*Flur 4*);

Südwesten:

durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 341 (*Flur 4*), 338 (*Flur 4*), 339 (*Flur 4*), 336 (*Flur 4*) und 335 (*Flur 4*), sowie in deren Verlängerung bis an den östlichen Fahrbahnrand der B54;

Westen:

durch den östlichen Fahrbahnrand der B54, der durch die Flurstücke 308 (*Flur 4*), 307 (*Flur 4*), 1356, 1028 und 1355 verläuft.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 3, Gemarkung Borghorst, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ ist im beigefügten Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



B - Plan - Nr. 69 - Bo
"nördlich Auf dem Windhorst"
12. Änderung (Gesamtplan)
Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

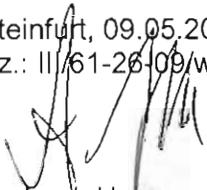
Auf die Vorschriften des § 44 (3), Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15 / 2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 09.05.2012
Az.: II/61-26-09/wer


Andreas Hoge
Bürgermeister